

6. Februar 2013 BVE C

0 1 4 7 **Gemeinde Lüttschental**  
**Hochwasserschutz / Grundangebot**  
**Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit)**

**1 GEGENSTAND**

Kantonsbeitrag an mehrere Wasserbaumassnahmen im "Louwibach" in der Gemeinde Lüttschental. Das Projekt umfasst die Erstellung eines Geschiebesammlers, punktuelle Massnahmen am Gerinne selbst sowie Massnahmen zur Bewältigung des Überlastfalls. Mit dieser Massnahmenkombination kann die Gefährdung des Siedlungsgebietes in der Gemeinde Lüttschental massgeblich verringert werden.

Bauherrschaft des Wasserbauprojekts ist die Schwellenkorporation Lüttschental.

**2 RECHTSGRUNDLAGEN**

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau (EV NFA Wasserbau; BSG 631.123), Art. 2 und 3
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Richtlinie vom 13. Januar 2012 des Tiefbauamtes des Kantons Bern "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen"
- Wasserbaubewilligung vom 23. November 2012



### 3 KOSTEN; NEUE AUSGABEN

(Preisbasis 01.03.2012; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten	Fr.	1'410'000.00
./. Beiträge Dritter (Gemeinde Lüttschental, Mehrwerte Strasse und Werkleitungen)	– Fr.	<u>57'000.00</u>

<b>Beitragsberechtigte Kosten</b>	Fr.	1'353'000.00
-----------------------------------	-----	--------------

./. Anteil Gemeinde (24 % von Fr. 1'353'000.00)	– Fr.	<u>324'720.00</u>
--	-------	-------------------

<b>Kosten zulasten Kanton / für die Ausgaben- befugnismassgebende Kreditsumme</b>	<b>Fr.</b>	<b>1'028'280.00</b>
---	------------	---------------------

<b>zu bewilligender Kredit</b>	<b>max.</b>	<b>Fr. 1'028'280.00</b>
--------------------------------	-------------	-------------------------

(76 % von höchstens Fr. 1'353'000.00 inkl. Bundesanteil  
von 35 % von Fr. 1'353'000.00 = Fr. 473'550.00)

Es handelt es sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton Fr. 2 Mio. nicht übersteigt, ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 40 Abs. 3 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

### 4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHRE

Mehrfähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG.

Produktgruppe:	Hochwasserschutz (09.11.9130)
NFA-Programm und ziel:	Schutzbauten Wasser, Grundangebot

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag 2013 enthalten sowie im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2013	Fr. 798'000.00
		2014	Fr. 230'280.00
		<b>Total</b>	<b>Fr. 1'028'280.00</b>

### 5 BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND HINWEISE

- Die Auszahlung des Kantonsbeitrages erfolgt nach der unter Ziffer 4 aufgeführten Zahlungsplanung. Vorbehalten bleiben die Verfügbarkeit der Kredite im jeweiligen Voranschlag sowie Änderungen im eidgenössischen und kantonalen Recht.
- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert einem Jahr nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als zwei Jahre unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.
- Bei Arbeitsvergaben sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.

- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes einzureichen. Diese Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Mit der Schlussabrechnung sind in zweifacher Ausführung folgende Unterlagen zuzustellen:
  - a) Bauleiterbericht
  - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung
  - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

## 6 BEGRÜNDUNG

Die Gefahrenkarten Lütschental aus dem Jahr 2000, wie auch die revidierte Version aus dem Jahr 2012 zeigen, dass sich mehrere Wohngebäude in Gefahrengebieten des "Louwibach" befinden. Die aktuelle Gefahrenkarte weist ein Wohnhaus im roten und elf ständig bewohnte Gebäude im blauen Gefahrengebiet aus. Zudem kamen im Hochwasserereignis vom August 2005 mehrere Liegenschaften zu Schaden, als der "Louwibach" einen grossen Teil des Schwemmkegels mit 6000 bis 7000 Kubikmeter Geschiebe überführte. Gemäss kantonaler Risikostrategie sind Schutz- oder Vorsorgemassnahmen notwendig, da das individuelle Todesfallrisiko in mehreren Gebäuden zu gross ist. Es besteht ein deutliches Schutzdefizit.

Der Kantonsbeitrag (inkl. Bundesanteil) setzt sich gemäss Richtlinie vom 13. Januar 2012 des Tiefbauamtes "Beiträge an wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen" wie folgt zusammen: Grundbeitrag (60 %) sowie Zusatzbeiträge für integrales Risikomanagement (6 %), Systemsicherheit (6 %) und Partizipation (4 %).

## 7 RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

## 8 ERÖFFNUNG

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Schwellenkorporation Lütschental, Hansueli Teuscher, Präsident, Lauenen 23a, 3816 Lütschental

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

